

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Martin (CDU)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2026)

zum Thema:

Schließung von Müllschluckern durch das landeseigende Wohnungsunternehmen Degewo am Helene-Weigel-Platz

und **Antwort** vom 25. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Johannes Martin (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25542

vom 16. März 2026

über Schließung von Müllschluckern durch das landeseigene Wohnungsunternehmen degewo
am Helene-Weigel-Platz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher das landeseigene Wohnungsunternehmen degewo AG (degewo) um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie ist in die nachfolgende Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Ist der Betrieb von Müllabwurfanlagen in Berlin nach aktueller Bauordnung ausgeschlossen?

Antwort zu 1:

Gemäß § 45 Abs. 3 der Berliner Bauordnung (BauO Bln) dürfen Abfallschächte nicht errichtet werden. Bestehende Abfallschächte sind außer Betrieb zu nehmen, wenn die Einhaltung der abfallrechtlichen Trennpflichten und die brandschutzrechtlichen Belange nicht gewährleistet sind.

Frage 2:

Wie bewertet der Senat, dass die Degewo im Rahmen der Information ihrer Mieter als Grund für die Schließung der bestehenden Müllabwurfanlagen ausführt, dass diese gegen Baurecht verstoßen, obwohl die Bauordnung explizit den Weiterbetrieb ermöglicht?

Antwort zu 2:

Der Hinweis der degewo gegenüber den Mieterinnen und Mietern ist zutreffend. Zwar ermöglicht § 45 Abs. 3 BauO Bln grundsätzlich den Weiterbetrieb bestehender Abfallschächte, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sowohl die abfallrechtlichen Trennpflichten als auch die brandschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden können. Da dies bei den vorhandenen Anlagen der degewo nicht gewährleistet ist, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Außerbetriebnahme. Vor diesem Hintergrund handelt die degewo rechtskonform und informiert ihre Mieterschaft auch korrekt über die Gründe der Stilllegung.

Frage 3:

Welche konkreten Brandschutzanforderungen und/oder baurechtlichen Anforderungen werden durch die bestehenden Abwurfanlagen derzeit nicht erfüllt?

Antwort zu 3:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Im Zuge der umfassenden fachlichen Bewertungen hat sich gezeigt, dass die bestehenden Müllabwurfanlagen die heutigen brandschutzrechtlichen und baurechtlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Für einen Weiterbetrieb wären weitreichende brandschutztechnische Erfüchtigungen erforderlich. Dazu zählen insbesondere der Austausch der vorhandenen Türen zu den Einwurfräumen durch Brandschutztüren, die Herstellung eines Müllsammelraums, der der brandschutztechnischen Klassifizierung „F90“ entspricht, sowie die Erneuerung brandschutztechnischer Installationen.

Hinzu kommt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Abfalltrennung über Müllabwurfanlagen systembedingt nicht gewährleistet werden kann. Die Müllabwurfanlagen sind ausschließlich für den Hausmüll vorgesehen. Eine Mülltrennung ist systemisch nicht möglich, diese wird durch die Nutzenden vorgenommen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass unterschiedliche Abfallfraktionen (Wertstoff, Papier, Bio, Glas und sogar Sperrmüll) regelmäßig gemeinsam über die Schächte entsorgt werden. Dies führt dazu, dass sich der Entsorger bei Kontrollen weigert, den Müll abzufahren und kostenintensivere Sonderleerungen beauftragt werden müssen. Eine nachträgliche Trennung vor Ort ist unter den gegebenen Bedingungen nicht realisierbar.

Vor diesem Hintergrund ist die Außerbetriebnahme der Anlagen rechtlich geboten. Die degewo handelt damit sowohl brandschutzrechtlich als auch abfallrechtlich konsequent und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.“

Frage 4:

Welche konkreten Änderungen wären nach Auffassung der Degewo notwendig, um einen Weiterbetrieb der Müllabwurfanlagen rechtssicher zu ermöglichen?

Antwort zu 4:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Da die Voraussetzungen für die Einhaltung der abfallrechtlichen Trennpflichten sowie die brandschutzrechtlichen Anforderungen nicht gegeben sind, wären umfassende bauliche und brandschutztechnische Erfüchtigungen erforderlich. Siehe auch Beantwortung zu Frage 3.“

Frage 5:

Welche konkreten Kosten wären damit verbunden und wurden dafür entsprechende Angebote eingeholt?

Antwort zu 5:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Auf Grund der nicht bestehenden Voraussetzung des Weiterbetriebs wurde eine detaillierte Planung nicht weiterverfolgt und folglich auch keine Angebotseinholung veranlasst. Sowohl die erforderlichen brandschutztechnischen Erfüchtigungen als auch die Herstellung eines Müllabwurfsystems, das eine gesetzeskonforme Abfalltrennung ermöglichen würde, wären mit erheblichen Kosten verbunden, die wirtschaftlich nicht vertretbar sind.“

Frage 6:

In welchem Verhältnis stehen diese Kosten zu den Kosten für die Schließung der Abwurfanlagen sowie die offenbar notwendige Erweiterung der Müllstandsflächen (bitte konkrete Gegenüberstellung)?

Antwort zu 6:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Eine Kostengegenüberstellung kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Wie in der Beantwortung zu Frage 5 dargestellt, wurden aufgrund der fehlenden Voraussetzungen für einen rechtssicheren Weiterbetrieb weder detaillierte Planungen noch Angebotseinholungen veranlasst.“

Frage 7:

Bei welcher Anzahl der betroffenen Wohnhäuser gibt es aktuell keinerlei Müllstandsflächen im Außenbereich?

Antwort zu 7:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Bei der degewo verfügen aktuell alle betroffenen Wohnhäuser über Müllstandsflächen im Außenbereich für die erforderlichen Recyclingtonnen. Im Zusammenhang mit der Schließung der Müllabwurfanlagen sind diese Plätze gegebenenfalls zu erweitern oder - sofern erforderlich - neu zu gestalten.“

Frage 8:

Wie viele Brände gab in den letzten 5 Jahren, die in Folge bestehende Müllabwurfanlagen entstanden sind?

Frage 9:

Welche Kosten sind durch die damit verbundenen Schäden entstanden?

Antwort zu 8 und 9:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„In den vergangenen fünf Jahren gab es keine Brände, die auf bestehende Müllabwurfanlagen zurückzuführen sind. Dies ist auf die bereits weitgehend erfolgte Schließung der Anlagen zurückzuführen. Vor der Unternehmensentscheidung zur Schließung im Jahr 2016 kam es jedoch regelmäßig zu Bränden in den Schächten der Müllabwurfanlagen.“

Frage 10:

Gab es Aufschläge durch das Vorhandensein von Müllabwurfanlagen bei der Gebäudeversicherung? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort zu 10:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Es gibt keine Aufschläge für das Vorhandensein von Müllabwurfanlagen in der Gebäudeversicherung.“

Frage 11:

Wie haben sich die Betriebskosten für die Müllabwurfanlagen in den letzten drei Jahren entwickelt (bitte konkret pro Jahr auflisten)?

Antwort zu 11:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„In den vergangenen drei Jahren wurden bei geöffneten Müllabwurfanlagen keine nennenswerten Veränderungen der Betriebskosten festgestellt; diese unterliegen lediglich den üblichen tariflichen Anpassungen.“

Frage 12:

Wie sind die im Rahmen der Mieterinformation zur Schließung der Abwurfanlagen aufgeführten Kostenersparnisse konkret untersetzt?

Antwort zu 12:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Die im Rahmen der Mieterinformation genannten möglichen Kostenersparnisse hängen maßgeblich vom Trennverhalten der Mieterinnen und Mieter ab. Eine konkrete Untersetzung ist daher nicht möglich, da die tatsächliche Höhe der Einsparungen erst durch die Nutzung der getrennten Entsorgungsangebote entsteht.“

Frage 13:

In welcher Höhe werden die Mieter pro qm durch die Schließung der Abwurfanlagen entlastet?

Antwort zu 13:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Bei vorangegangenen Stilllegungen von Müllabwurfanlagen haben sich im Nachhinein Betriebskosteneinsparungen von durchschnittlich 0,08 €/m²/mtl. ergeben.“

Frage 14:

In welchem Verhältnis stehen diese Kosten zum im Zuge der Schließung der Anlagen erhobenen Modernisierungszuschlag?

Antwort zu 14:

Die degewo teilt dazu Folgendes mit:

„Die voraussichtlichen Kosteneinsparungen stehen in keinem direkten Zusammenhang mit den im Zuge der Schließung erhobenen Modernisierungszuschlägen. Diese Zuschläge sind objektbezogen und abhängig von den baulichen Gegebenheiten vor Ort.“

Berlin, den 25.03.2026

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen